

Absender

**Fachbereich 7-68
Abwasserwerk**

Drucksachen-Nr.

0703/2021

öffentlich

Antrag

der Freien Wählergemeinschaft (FWG) vom 24.07.2021

**zur Sitzung des
Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung am
30.11.2021**

Tagesordnungspunkt

**Antrag der Freien Wählergemeinschaft vom 24.07.2021 auf Prüfung,
wie eine Einhaltung des § 8 Abs. 1 S. 1 BauO NRW gewährleistet
werden kann, um unnötige Versiegelungen von Flächen zu
vermeiden**

Inhalt:

Mit Schreiben vom 24.07.2021 wurde die Verwaltung seitens der Ratsfraktion der Freien Wählergemeinschaft Bergisch Gladbach (FWG) um Prüfung gebeten, wie eine Einhaltung des § 8 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW besser gewährleistet werden kann, um unnötige Versiegelungen von Flächen zu verhindern.

Der Antrag wurde am 21.09.2021 im Planungsausschuss beraten und anschließend von dort aus an den AIUSO, mit der Bitte um Prüfung, ob den Zielen des Antrags durch eine Änderung der Abwassergebührensatzung weitgehend entsprochen werden kann, überwiesen.

Der Antrag ist als Anlage beigefügt. Ein Auszug aus der Niederschrift der Planungsausschusssitzung vom 21.09.2021 ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Abwasserwerk hat sich mit dem Antrag auseinandergesetzt und ist hierbei zu folgendem Ergebnis gekommen:

Versiegelungen oder Flächenbefestigungen lassen sich weder durch die Entwässerungssatzung, noch durch die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bergisch Gladbach grundsätzlich untersagen oder einschränken. Es besteht hier nur die Möglichkeit, Abwassergebühren zu erheben, wenn sich auf solchen Flächen Niederschlagwasser ansammelt, welches dann leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

Wohngebäude und Garagen unterliegen regelmäßig dem Anschluss- und Benutzungszwang, so dass hierfür nach Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage auch Abwassergebühren gezahlt werden. Schotterflächen oder Steingärten sind im Regelfall jedoch nicht am Kanal angeschlossen. Die Durchsetzung eines entsprechenden Anschlusses wäre hier problematisch, da sich nur schwer der Nachweis erbringen lässt, dass solche Flächen oder Anlagen „abflusswirksam“ sind.